

# **Wasserwirtschaftliche Bewertung jenseits der Dichtheitsprüfung**

## **- Umgang mit Dränagewasser von privaten Grundstücken -**

Bert Schumacher, Detmold

### **1 Einleitung**

Der Anschluss von Dränagen an die öffentliche Kanalisation ist in den meisten kommunalen Entwässerungssatzungen ausdrücklich verboten und dennoch finden sich in nahezu allen Kommunen Dränageanschlüsse. Das können Dränagen sein, die eigentlich nur für die Bauphase geplant waren und dann „sicherheitshalber“ angeschlossen bleiben. Das können auch zur dauerhaften Dränierung ausgelegte Dränagen sein oder aber undichte Hausanschluss- und Grundstücksanschlussleitungen, die wie Dränagen wirken. Wieso verbieten die Kommunen den Anschluss und warum wird Dränagewasser trotz eines Verbotes eingeleitet?

Hier bestehen ganz offensichtlich unterschiedliche Interessenslagen. Wie ein Netzbetreiber seine Leitentscheidung für den Umgang mit dem Dränagewasser trifft und gegenüber den Bürgern, Politikern und Aufsichtsbehörden fundiert begründen kann, wird derzeit in einem Leitfaden für kommunale Netzbetreiber zusammengestellt.

Erarbeitet wird diese Arbeitshilfe durch das IKT - Institut für Unterirdische Infrastruktur und die KommunalAgenturNRW GmbH auf Initiative und in Zusammenarbeit mit der Bezirksregierung Detmold. Die Mitarbeit einer Gruppe kommunaler Netzbetreiber stellt den Praxisbezug des Leitfadens sicher. Über einen Expertenworkshop sind unterschiedliche Argumente und Lösungsansätze eingeflossen, die in einem weiteren Workshop unter Beteiligung der nordrhein-westfälischen Bezirksregierungen um Aspekte des wasserwirtschaftlichen Vollzugs ergänzt und hinsichtlich ihrer Genehmigungsfähigkeit hinterfragt wurden.

Das Projekt „Umgang mit Dränagewasser von privaten Grundstücken – pragmatische Lösungsansätze und Argumentationshilfen“ wird vom Umweltministerium des Landes NRW gefördert. Die Fertigstellung des Leitfadens ist für Anfang Dezember 2012 geplant. In den folgenden Ausführungen konnte daher nur ein Zwischenergebnis dargestellt werden, das noch nicht mit allen Beteiligten endgültig abgestimmt wurde.

### **2 Mögliche Probleme durch Dränagewasser**

Die Einleitung von Dränagewasser in die öffentliche Schmutz- oder Mischwasserkanalisation wurde in der Vergangenheit häufig toleriert, obwohl dieses gemäß kommunaler Entwässerungssatzungen in der Regel nicht zulässig ist. Insbesondere in Bereichen mit einem hohen Grundwasserstand kann hierdurch der Fremdwasseranteil in der öffentlichen Kanalisation erhöht werden.

- Es kann häufiger zu Überlastungen der Kanäle und der Pumpstationen kommen.
- Die Einleitung von Dränagewasser bewirkt eine Verdünnung und Abkühlung des Abwassers. Dadurch kann die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlagen beeinträchtigt und das Einleitungsgewässer durch Überlastung von Kläranlagen und Regenbecken gefährdet werden. Werden keine Gegenmaßnahmen ergriffen, sind erhöhte Schadstoffeinträge ins Gewässer zu erwarten.
- Die Wirtschaftlichkeit der Abwasserableitung und -reinigung kann sich hierdurch ebenfalls verringern. In einigen Fällen kommt es außerdem zu einer Erhöhung der zu zahlenden Abwasserabgabe. Eine zukünftig zu erwartende Zunahme von Starkregenereignissen mit weiterer Belastung der Netze verschärft diese Situation.

Dem steht jedoch die Dränung zum Schutz baulicher Anlagen (DIN 4095) gegenüber. Dränagen sollen temporär vorhandenes Hang-, Schichten- oder Sickerwasser unterhalb der Geländeoberkante abführen, um Feuchtigkeitsschäden an Gebäuden zu vermeiden. Während der Planung und Bemessung der Dränage sollte in baulicher und wasserrechtlicher Hinsicht jedoch geprüft werden, wohin das Wasser abgeleitet werden kann.

In der Vergangenheit war es, wenn auch in der Regel per Abwassersatzung untersagt, durchaus gängige Praxis, diese Dränagen an die öffentliche Kanalisation anzuschließen. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass im Zuge der Untersuchungen öffentlicher Grundstücksanschlussleitungen und privater Abwasserleitungen eine Vielzahl von Dränageanschlüssen entdeckt werden.



**Abb. 1: Dränagenanschluss (Quelle: Gemeinde Möhnesee)**

### 3 Dränagen und § 61a LWG NRW

Die Aufstellung von Fremdwassersanierungskonzepten und die Reduzierung von Fremdwasser in Abwasseranlagen - und damit letztendlich indirekt auch der Umgang mit Dränagen - sind im Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie verankert. Im Vordergrund stehen dabei insbesondere die Anlagensicherheit und die Verringerung der Gewässerbelastung aus Abwassereinleitung.

Nach § 61a LWG hat der kommunale Netzbetreiber die Aufgabe, den Grundstückseigentümer über die Notwendigkeit der Durchführung einer Dichtheitsprüfung zu unterrichten und ihn diesbezüglich zu beraten. Im Vorfeld sollte eine Kommune jedoch festlegen, wie mit nicht genehmigten Dränageanschlüssen zu verfahren ist. Hierbei drängt sich eine Vielzahl von Fragen auf, die für die Kommune bei der politischen Entscheidungsfindung von großer Bedeutung sind. So stellt sich beispielsweise die Frage, ob und wie das Dränagewasser im Falle des Abklemmens abgeleitet werden kann. Mit Blick auf die entsprechenden technischen Alternativen ergeben sich aber auch Fragestellungen zur rechtlichen Durchsetzbarkeit, zur Finanzierbarkeit und zur Akzeptanz bei Bürgern und Politik.

### 4 Leitsätze für den Umgang mit Dränagen

Ein ganz wesentlicher Aspekt bei der Bearbeitung des Leitfadens war die Praxisorientierung. Daher wurden die Impulse und Anregungen der projektbegleitenden Kommunen, von zusätzlich befragten Experten und der nordrhein-westfälischen Bezirksregierungen als zuständige Obere Wasserbehörden aufgenommen.

Zusammenfassend haben sich aus den Diskussionen auf den durchgeführten Workshops folgende *Leitgedanken* zu unterschiedlichen **Oberthemen** ergeben:

**1. Ökologie/Umweltschutz:** *Eingriffe in den Grundwasserleiter sind nach Möglichkeit zu vermeiden.*

Dies gilt insbesondere für Neubaugebiete und bei der Schließung von Baulücken. Im Bestand können Grundwasserabsenkungen ggf. aufrechterhalten werden, wenn ansonsten Gebäudevernässungen oder Nutzungskonflikte drohen.

**2. Ökologie/Umweltschutz:** *Eine Einleitung von Dränagewasser von privaten Grundstücken in kommunale Abwasseranlagen sollte grundsätzlich unterbleiben.*

In eine Abwasseranlage eingeleitetes Dränagewasser kann zu einer hydraulischen Überlastung des Systems beitragen. Rückstau, Überflutungen und ggf. auch unerlaubte Abschlüge können die Folge sein. Weiterhin kann sich die Reinigungsleistung von Abwasserbehandlungsanlagen verschlechtern. Insbesondere vor dem Hintergrund zunehmender Starkregenereignisse ist eine Einleitung von Dränagewasser in eine Abwasseranlage unter dem Aspekt des Gewässerschutzes grundsätzlich zu vermeiden.

Wenn eine Ableitung des Dränagewassers vom Grundstück unumgänglich ist, sollte dieses möglichst ortsnah über einen Regenwasserkanal oder in einen separaten Dränagewasserkanal in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden.

**3. Ökologie/Umweltschutz:** *End-of-pipe- / anlagentechnische Lösungen bei Fremdwasserproblemen sollten die absolute Ausnahme bleiben.*

Bei End-of-pipe- / anlagentechnische Lösungen, die auf einer Erhaltung des bestehenden Kanalisationssystems inkl. Dränageanschlüssen beruhen, muss das gesamte Fremdwasser weiterhin mit abgeleitet, ggf. gepumpt und behandelt werden. Da hierdurch auf lange Sicht hohe, vermeidbare Energiekosten verursacht werden, handelt es sich hierbei nicht um eine nachhaltige Lösung im Sinne einer ressourceneffizienten Abwasserbeseitigung. Sollten End-of-pipe-Lösungen dennoch für Teileinzugsgebiete in Erwägung gezogen werden, ist in jedem Einzelfall eine ausführliche Begründung der faktischen und monetären Unverhältnismäßigkeit eines anderen Lösungsansatzes erforderlich. Im Rahmen der monetären Verhältnismäßigkeitsprüfung müssen dabei Vergleichsrechnungen durchgeführt werden, die die Investitions- und Betriebskosten sowohl auf den privaten Grundstücken als auch im öffentlichen Raum berücksichtigen.

**4. Betrieb:** *Bestimmte Grundsätze im Umgang mit Dränagen beim Neubau und Ausnahmetatbestände im Bestand sind von den Kommunen zu beachtenden.*

Unabhängig davon, ob in einem Einzugsgebiet einer Kommune ein erhöhter Fremdwasseranfall vorliegt oder nicht, sollten in Neubau- bzw. Erschließungsgebieten grundsätzlich keine Dränageanschlüsse an die kommunale Abwasseranlage geduldet oder gar zugelassen werden. Im Bestand können in Einzelfällen Ausnahmeregelung tolerabel oder sogar sinnvoll sein, da nicht grundsätzlich jede Dränage abgeklemmt werden kann und muss.

- Dränagewassereinleitungen in eine öffentliche Regenwasserkanalisation können weiterhin zugelassen werden, sofern weder hydraulischen Probleme (z.B. unzureichende Leistungsfähigkeit des Sammlers und/oder der Vorflut) noch wasserwirtschaftliche Probleme (z.B. Anforderungen an Regenbecken nicht eingehalten) bestehen. Ggf. ist der Ausbau oder die Ertüchtigung des Regenwasser-sammlers und/oder der Regenrückhaltung / Regenklärbecken erforderlich.
- Der Erhalt von Dränagewassereinleitungen in Mischsysteme sollte nur in begründeten Einzelfällen und unter bestimmten Voraussetzungen erwogen werden, z.B. wenn ansonsten Gebäudevernässungen drohen oder andere Nutzungskonflikte bestehen. In einem solchen Fall sind jedoch alle folgenden Abwasserbehandlungsanlagen mit den tatsächlich anfallenden Abwassermengen neu nachzuweisen und ggf. nachzurüsten.
- In Schmutzwassersysteme dürfen Dränagewassereinleitungen grundsätzlich nicht zugelassen werden. Auch hier sind jedoch Einzelfallregelungen (Verhältnismäßigkeitsbetrachtung, ggf. Härtefallregelungen, Regelungen für kurzfristige Übergangszeiten, z.B. wenn eine Systemumstellung geplant ist) möglich.

**5. Betrieb:** *Grundsätze im Umgang mit Dränagen außerhalb und innerhalb von Fremdwasserschwerpunktgebieten sind zu beachtenden.*

Gemäß § 60 Abs.1 WHG dürfen Abwasseranlagen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. Sofern dieses gegeben ist und kein sonstiger Handlungsbedarf besteht, kann die Kommune entscheiden, wie mit Dränagewassereinleitungen umzugehen ist.

In den meisten kommunalen Abwassersatzungen ist allerdings geregelt, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden darf (§ 7 Abs.2 Nr.11 der Mustersatzung). Die Entscheidung über den Umgang mit bestehenden Dränagen außerhalb von Fremdwasserschwerpunktgebieten, sollte die Kommune im Rahmen ihrer Leitentscheidung für das jeweilige Gebiet treffen, ohne dieses Einleitverbot in der Satzung zu ändern.

In Gebieten mit Fremdwasserproblemen verursachen die angeschlossenen Dränagen häufig einen wesentlichen Teil des Fremdwasserabflusses, so dass ggf. nur mit Einbeziehung der Dränagen ein zielführendes Lösungskonzept erarbeitet werden kann. In den meisten Fällen wird es erforderlich sein, eine alternative Ableitungsmöglichkeit für das Dränagewasser und das über Undichtigkeiten infiltrierende Grundwasser zur Verfügung zu stellen.

**6. Betrieb:** *Der Umgang mit Dränagen erfordert in vielen Fällen unterschiedliche Einzelfallentscheidungen für einzelne Stadtgebiete.*

Die Bewertung alternativer Lösungsvarianten kann abhängig von den örtlichen Randbedingungen wie z.B. Hydrogeologie, Demographie, Satzung und, Entwässerungssystem sehr unterschiedlich ausfallen. Häufig können daher nur durch Einzelfallentscheidungen flexible Lösungen umgesetzt werden, die dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen.

Einzelfallentscheidungen sollten immer im Dialog und in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde getroffen werden.

**7. Gebäudeschutz/Gesundheit:** *Zur Berücksichtigung der Auswirkungen auf den Gebäudebestand sind ganzheitliche Konzepte zu empfehlen.*

Einige Lösungsmöglichkeiten im Umgang mit Dränagen können in die bestehende Grund- und Schichtenwassersituation eingreifen. Aus diesem Grund ist ggf. ein ganzheitliches Konzept zu empfehlen, welches die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen z.B. auf den Grundwasserspiegel auch unter Einbeziehung der zukünftigen Entwicklungen berücksichtigt. Bei bestehenden oder zukünftig zu erwartenden Vernässungen sind Lösungen anzustreben, die dauerhaft Abhilfe schaffen.

**8. Ökonomie/Finanzierung:** *Dränagewasser als Bestandteil des Fremdwassers verursacht Kosten, die i.d.R. nicht verursachergerecht umgelegt werden.*

In Fällen, bei denen Dränagen auf Dauer geduldet werden sollen oder müssen, sollte die Kommune im Sinne einer Verursacher gerechten Finanzierung der Folgekosten die Einführung einer Dränagewassergebühr prüfen.

**9. Durchsetzbarkeit/ Akzeptanz:** *Der Umgang mit Dränagen stellt ein Konfliktthema im Spannungsfeld Gebäudeschutz – Wasserrecht - Gewässer- und Bodenschutz dar, bei dem die Verhältnismäßigkeit von Lösungsalternativen zu prüfen ist.*

Eine gewählte Lösung kann den Wasserbehörden, dem Rat und dem Bürger gegenüber nur dann schlüssig vermittelt werden, wenn alternative Lösungsvarianten fundiert verglichen wurden. Es sind Lösungen gefragt, die den unterschiedlichen Interessen gerecht werden.

**10. Recht / Vollzug der Aufsichtsbehörden:** *Die Bezirksregierungen erwarten von den Kommunen ein Vorgehen gegen Dränageeinleitungen, sofern ein erhöhtes Fremdwasseraufkommen festgestellt wurde.*

Das Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der WRRL enthält im Bereich Abwasserbeseitigung auch Maßnahmen zur Reduzierung von Fremdwasser. Aus diesem Grunde werden alle Bezirksregierungen zukünftig die JSM regelmäßig abfragen und systematisch hinsichtlich der Fremdwasserproblematik auswerten. Zusätzlich soll auch das Abschlagsverhalten der wichtigsten Regenbecken auf der Grundlage der SüwVKan-Berichte näher betrachtet werden, um festzustellen, ob das gesammelte Abwasser einer Abwasserbehandlung zugeführt wird.

Bei Verdünnung/Vermischung des Abwassers durch Dränagewasser werden die Bezirksregierungen in der Regel nicht tätig, sofern dies kein Fremdwasserproblem bedingt, die Abwasseranlage den a.a.R.d.T entsprechen und kein sonstiger Handlungsbedarf besteht.

Sofern ein erhöhter Fremdwasseranfall festgestellt wurde, besteht jedoch auch hinsichtlich der Dränageeinleitungen Handlungsbedarf, da nach den vorliegenden Erfahrungen eine nachhaltige Fremdwasserreduzierung nur durch ein ganzheitliches Vorgehen im kommunalen und privaten Bereich erreicht werden kann.

Zur Beurteilung der Fremd-/Dränagewassersituation wird empfohlen, immer eine Frachtbetrachtung durchführen, um zu klären, ob ggf. als Konzentrationswerte festgelegte Anforderungen entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden und somit schon aus diesem Grund Handlungsbedarf besteht (siehe AbwVO §3 Abs.3). Wenn die zulässigen Werte nicht eingehalten werden, so sind die Untersuchungsergebnisse eine solide Basis für die Argumentation gegenüber der Politik, dass die Kommune tätig werden muss. Auch gehäuft auftretende Rückstauereignisse, die sich auf einen erhöhten Fremdwasserzufluss zurückführen lassen, können einen Handlungsbedarf nach sich ziehen.

**11. Recht:** *Das Thema „Dränagen“ ist unabhängig von der Dichtheitsprüfung privater Abwasseranlagen gemäß § 61a LWG anzugehen.*

Die Dichtheitsprüfung privater Abwasseranlagen gemäß § 61a LWG kann für die Kommune ein Anlass sein, sich mit dem Thema Dränagen zu befassen, z.B. bei der Entscheidung, ob die Prüfnachweise genutzt werden, um einen Überblick über die Dränagewassersituation zu erhalten. Unabhängig von der Zustandserfassung der privaten Anlagen ist aber auch ansonsten zu klären,

- ob durch die Dränagewassereinleitungen gegen rechtliche Vorgaben (Verdünnungsverbot, Satzungsrecht) und behördliche Auflagen verstoßen wird,
- ob es negative Auswirkungen durch das eingeleitete Dränagewasser gibt (Gewässerschutz, Schutz von Boden und Grundwasser, Gebäudeschutz),
- ob durch das Dränagewasser zusätzliche Kosten bei der Ableitung und Behandlung (Abwasserabgabe, höheren Reinigungs- und Pumpkosten) entstehen, die nicht mehr toleriert werden sollen bzw. nicht mehr pauschal von allen Gebührendzahlern getragen werden sollen.

## 12. Leitentscheidung / Übergeordnete Zielsetzung für Lösungsoptionen:

*Eine Leitentscheidung, die für die Sanierung kleinerer Teilgebiete einen ganzheitlichen Ansatz unter Berücksichtigung geohydrologischer Randbedingungen (z.B. Grund- und Schichtenwassersituation) und zukünftiger Entwicklungen (z.B. Demographie) beinhaltet, ist einem Lösungskonzept vorzuziehen, welches großräumig angelegt ist, die Probleme aber nicht ganzheitlich und nachhaltig löst.*

## 5 Der Leitfaden: Ziele, Inhalte, Werkzeuge

Der Leitfaden soll eine Orientierungshilfe für Kommunen und Netzbetreiber sein. Er enthält Hinweise, Anregungen und Beispiele zur Beurteilung der Dränagewassersituation. Er zeigt Lösungsideen auf sowie Möglichkeiten zur Beurteilung und Auswahl geeigneter pragmatischer Maßnahmen. Er liefert Argumentationshilfen zur Unterstützung bei der Umsetzung einer getroffenen Leitentscheidung. Der Leitfaden gibt auch Hinweise zu Art und Umfang der Kommunikation gegenüber den unterschiedlichen Zielgruppen. Dadurch soll eine höhere Akzeptanz der geplanten Maßnahmen sowohl bei den Bürgern und in der kommunalen Politik als auch bei den Aufsichtsbehörden erzielt werden.

Im Vordergrund steht der praktische Nutzen des Leitfadens für den Anwender. Daher enthält er „**Werkzeuge**“, die den Netzbetreiber bei der Orientierung im Umgang mit Dränagewasser in seiner Kommune unterstützen sollen:

- **Dränagewassersituation beurteilen:** Zur Abschätzung, ob überhaupt Handlungsbedarf hinsichtlich der Reduzierung von Dränagewasser im Stadtgebiet oder einem Teilgebiet besteht, dient ein **Fragenkatalog zur Situationsanalyse**. Dieser enthält betriebliche, ökologische, ökonomische und rechtliche Aspekte sowie Aspekte zur Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit. Die Beurteilung der Dränagewassersituation kann nur von der Kommune selbst und vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation und zu erwartenden Entwicklungen durchgeführt werden. Hierbei ist eine ganzheitliche Betrachtung der ober- und unterirdischen Infrastruktur sowie u.a. auch der demographischen Entwicklungen und der erwarteten Folgen des Klimawandels sinnvoll.

Bearbeitungsschritte	Werkzeuge im Leitfaden
Handlungsbedarf	Dränagewassersituation beurteilen: Fragenkatalog zur Situationsanalyse
Zielfestlegung	Übergeordnete Strategie/Zeitplan: Beispielkatalog
Lösungsideen	Möglichkeiten erkennen/bewerten: Auswahlmatrix, Beispielszenarien
Leitentscheidung	Lösungskonzept auswählen: Bewertungskatalog
Argumentation	Entscheidung begründen: Argumentationskatalog
Kommunikation	Entscheidung kommunizieren: Kommunikationsstrategien

Abb. 2: Inhalt und Werkzeuge des Leitfadens

- **Ziele festlegen:** Nachdem sich die Kommune einen Überblick über die Dränagewassersituation und den resultierenden Handlungsbedarf verschafft hat, kann sie übergeordnete Ziele und Strategien für ihr gesamte Stadtgebiet oder einzelne Ortsteile festlegen. Die Schwerpunkte können hierbei sehr unterschiedlich sein. Wenn z.B. die öffentliche Abwasseranlage regelmäßig hydraulisch überlastet wird, muss die maßgebende Zielsetzung sein, das Abwasser wieder möglichst vollständig einer Abwasserbehandlung zuzuführen. Klagen die Bürger in einem Stadtteil zunehmend über Kellervernässungen, so können die öffentliche Gesundheit und der Siedlungsbestand für die weitere Vorgehensweise maßgeblich sein. Wasserwirtschaftliche Ziele, Umweltschutzaspekte oder behördliche Auflagen können die Entscheidung für eine übergeordnete Strategie bestimmen. An Hand von **Beispielkatalogen** soll verdeutlicht werden, welche Aspekte wichtig sein können. Auch für Kommunen, die kein offensichtliches Fremdwasserproblem haben, enthält der Leitfaden wichtige Hinweise für den Umgang mit Dränagen.
- **Lösungsmöglichkeiten erkennen und bewerten:** Je nach vorliegender Dränagewassersituation kann ganzheitlich betrachtet der Einfluss des Dränagewassers auf das Gesamtentwässerungssystem vom Ort des Anfalls bis zur Einleitung ins Gewässer von Bedeutung sein. Durch die Wechselwirkungen der einzelnen Elemente können Lösungskonzepte für Dränagewasser an unterschiedlichen Stellen des Gesamtsystems ansetzen. Je nach örtlichen Randbedingungen und Zielsetzungen können die Maßnahmen im Planungsgebiet sehr unterschiedlich



ausfallen: von (1.) der Duldung und Beibehaltung des Ist-Zustandes über (2.) Maßnahmen zur Unterbindung von bestehenden Dränagewassereinleitungen in die Abwasseranlage (z.B. Abklemmen von Dränagen und ggf. nachträgliche Abdichtung der Häuser im Bestand), einer (3.) Vermeidung von neuen Dränagewassereinleitungen (z.B. durch den Bau Weißer Wannen in Neubaugebieten), einer (4.) Bereitstellung einer alternativen Vorflut für das Dränagewasser (z.B. durch den Neubau eines Dränagewassersammlers) bis hin zu (5.) einer Erweiterung und/oder Ertüchtigung von Sonderbauwerken als flankierende Maßnahme oder im Ausnahmefall ggf. auch als End-of-Pipe-Lösung. Der Leitfaden bietet in Abhängigkeit von der Anschlusssituation im Bestand eine **Auswahlmatrix**, die das Spektrum der Möglichkeiten aufzeigt. In **Beispielszenarien** werden ausgewählte Lösungen detailliert beschrieben. Ergänzend enthält der Leitfaden beispielhaft die Beschreibung der Situation in den projektbegleitenden Kommunen, sowie in einigen Kommunen außerhalb NRWs.

- **Lösungskonzept auswählen:** Die Leitentscheidung für den zukünftigen Umgang mit Dränagewasser kann durch **Bewertungskriterien** für unterschiedliche Lösungsmöglichkeiten unterstützt werden. Welches Konzept für das Stadtgebiet oder Teilgebiete gewählt wird, ist u.a. abhängig von der Dränagewassersituation, dem vorhandenen Entwässerungssystem und der maßgeblichen Zielsetzung. Diese kann in den Kommunen aufgrund der örtlichen Randbedingungen sehr unterschiedlich ausfallen.
- **Entscheidung begründen:** Umsetzung und Akzeptanz des gewählten Konzeptes werden durch sachgerechte, breitgefächerte Argumente erleichtert. Dazu enthält der Leitfaden einen **Argumentationskatalog**.
- **Entscheidung kommunizieren:** Eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg eines Projekts ist, dass Politiker, Aufsichtsbehörden und Bürger die Leitentscheidung der Kommune mittragen. Hierzu ist eine frühzeitige Einbindung aller Beteiligten notwendig. Eine Hilfestellung über Art und Umfang der Kommunikation mit der jeweiligen Zielgruppe geben die im Leitfaden aufgeführten **Kommunikationsstrategien**.

Der Handlungsleitfaden und die Werkzeuge lassen eine individuelle Berücksichtigung der jeweiligen Situation und Zielsetzungen in den Kommunen zu. Der Leitfaden soll den Netzbetreibern die Auseinandersetzung mit dem Thema „Dränagewasser von privaten Grundstücken“ erleichtern. Er wird ihnen eine Systematik an die Hand gegeben, um ggf. bestehende Probleme ganzheitlich zu erfassen, zu bewerten und einer pragmatischen Lösung zuzuführen, die eingebettet ist in die erforderliche eigene (kommunale) Leitentscheidung.

## Literatur

[1] EU-Wasserrahmen-RL: RICHTLINIE 2000/60/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik

[2] WHG (März 2010): Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts

[3] DIN 1986-100 (Mai 2008): Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 100: Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056

[4] DIN 4095 (Juni 1990): Baugrund; Dränung zum Schutz baulicher Anlagen; Planung, Bemessung und Ausführung

[5] DWA-M 182 (April 2012): Fremdwasser in Entwässerungssystemen

[6] IKT; Ing.-Büro Beck; Hydro-Ingenieure GmbH; ahu AG; KuA-NRW, (2006): Pilotprojekt der Stadt Billerbeck - Dränagewasser von Privatgrundstücken - Umweltgerecht Sammeln und Ableiten, gefördert vom MUNLV NRW

[7] IKT; Ing.-Büro Beck; Hydro-Ingenieure GmbH; ahu AG; KuA-NRW; (2009): Pilotprojekt der Stadt Billerbeck - Fremdwassersanierung - Konzepte und Umsetzung im Mischsystem, gefördert vom MUNLV NRW

[8] Lange, M. (2006): Dränagewasserkonzepte - Konflikt zwischen technischen Möglichkeiten, rechtlicher Machbarkeit und Finanzierung; KuA-NRW

### Anschrift des Verfassers:

RBD Dipl.-Ing. Bert Schumacher  
Technischer Dezernent  
für anlagenbezogenen Umweltschutz  
Bezirksregierung Detmold  
Leopoldstr.13  
32756 Detmold  
E-Mail: bert.schumacher@brdt.nrw.de

Mein besonderer Dank gilt meinen Co-Autorinnen:

Dipl.-Ing. Amely Dyrbusch  
IKT- Institut für unterirdische Infrastruktur  
Externbruch 1  
45886 Gelsenkirchen

Dipl.-Biol. Dagmar Carina Schaaf  
KommunalAgenturNRW GmbH  
Cecilienallee 59  
40474 Düsseldorf